



# Tschetschenien: Exilpolitische Aktivitäten, Rückkehrgefährdung

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10  
Postfach  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 4. April 2017



## Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Drohen Tschetscheninnen und Tschetschenen, die sich exilpolitisch für tschetschenische Flüchtlinge engagiert haben, bei der Rückkehr a) nach Tschetschenien und b) in die übrige russische Föderation staatliche Massnahmen? Falls ja, welche?
2. Drohen Personen, die im Rat der Tschetschenischen Flüchtlinge in Aserbaidschan tätig gewesen sind, bei ihrer Rückkehr a) nach Tschetschenien und b) in die übrige russische Föderation staatliche Massnahmen? Falls ja, welche?
3. Sind Personen bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien oder in die übrige Russische Föderation gefährdet, wenn sie zwei verurteilte mutmassliche tschetschenische Aufständische während deren Auslieferungsverfahren aus Aserbaidschan an die Russische Föderation unterstützt haben?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Tschetschenien seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Mittels Auskünften von Expertinnen und Experten<sup>2</sup> und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

### 1 Allgemeine Menschenrechtsslage<sup>3</sup>

**Verstärkte Repression des Regimes gegenüber politisch Oppositionellen.** Im nordkaukasischen Konflikt zwischen Regierungskräften, Aufständischen, islamistischen Kämpfern und Kriminellen wurden laut *US Department of State* auch im Jahr 2016 zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter Tötungen, Folter, körperliche Misshandlungen und politisch motivierte Entführungen. Ausserdem setzte sich aufgrund des Konflikts der allgemeine Zerfall des Rechtsstaates fort. Die von den tschetschenischen Sicherheitskräften verübten Menschenrechtsverletzungen werden von der Regierung Ramzan Kadyrovs kaum strafrechtlich verfolgt. Straflosigkeit ist weit verbreitet.<sup>4</sup>

Zwar verzeichnete Tschetschenien im Jahr 2015 laut einem von USDOS zitierten Bericht von *Caucasian Knot* den grössten Rückgang von mit dem Konflikt im Zu-

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

<sup>3</sup> Zur allgemeinen Menschenrechtsslage in Tschetschenien bis Mai 2016 sei auf folgende Publikation verwiesen: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage, Update, 13. Mai 2016: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf).

<sup>4</sup> USDOS - US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Russia, 3. März 2017, S. 2: [www.state.gov/documents/organization/265678.pdf](http://www.state.gov/documents/organization/265678.pdf)

sammenhang stehenden Tötungen und Verletzungen in der Region. So sank die Zahl von 52 Tötungen und 65 Verletzten im Jahr 2014 auf 12 Tötungen und 15 Verletzte im Jahr 2015.<sup>5</sup> Die Programmdirektorin von *Human Rights Watch Russland* erklärte jedoch im Januar 2017 in ihrer Rede vor dem Komitee für Juristische Angelegenheiten und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, dass das unter dem Segen des Kremls agierende Regime Ramzan Kadyrovs in der letzten Dekade versucht hat, jede Form von Dissens zu beseitigen. Sie stellte fest, dass die Repression gegenüber der politischen Opposition, kritischen Medienschaffenden und den wenigen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den letzten Jahren nochmals zugenommen hat.<sup>6</sup> Das Update der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* (SFH) zur Menschenrechtsslage in Tschetschenien erklärt den Rückgang der Gewalt unter Berufung auf verschiedene Quellen mit eben dieser verstärkten Repression sowie mit der Ausdehnung von Kollektivstrafen. Darüber hinaus seien viele Dschihadisten nach Syrien oder den Irak gezogen, um sich dort dem Kampf des sogenannten Islamischen Staates/Daesh anzuschliessen, gemäss mehreren im SFH-Update zitierten Quellen sogar mit Unterstützung des russischen Geheimdienstes.<sup>7</sup>

#### **Viele fingierte Fälle von Unterstützern der Aufständischen in Tschetschenien.**

Im SFH-Update wird beschrieben, dass es in Tschetschenien ausser den dschihadistischen Gruppierungen keine anderen bewaffneten Aufständischen mehr gebe. Obwohl es in Tschetschenien inzwischen nur noch wenige Kämpfer und nur noch sporadische Angriffe gebe, halte Präsident Ramzan Kadyrov seine harte Politik der Terrorismusbekämpfung aufrecht, um das massive Sicherheitsdispositiv Tschetscheniens zu rechtfertigen. Der im SFH-Update zitierte *Danish Immigration Service* (DIS) schreibt mit Berufung auf mehrere Quellen, dass die tschetschenischen Behörden jeden Vorwand für eine Verhaftung wegen angeblicher Unterstützung der Aufständischen nutzen, weil Polizeiabteilungen einen solchen Fall pro Monat liefern müssten.<sup>8</sup> Die von der SFH im Update zitierten Quellen gehen davon aus, dass ein Grossteil der Strafverfahren wegen Unterstützung illegaler Gruppen fingiert ist. Eine Kontaktperson mit Expertenwissen über Tschetschenien sagte in einem Interview mit der SFH im Mai 2016, dass von Richtern bestätigt wurde, dass die der Kollaboration mit den Aufständischen angeklagten Personen misshandelt und gefoltert werden. Durch Folter würden Geständnisse erzwungen, die vor Gericht dann als alleiniges Beweismittel für die Schuld des Angeklagten verwendet würden.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> USDOS - US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Russia, 3. März 2017, S. 21: [www.state.gov/documents/organization/265678.pdf](http://www.state.gov/documents/organization/265678.pdf).

<sup>6</sup> HRW - Human Rights Watch, Lasting Impunity for Violations in Russia's North Caucasus and Human Rights Crisis in Chechnya, 24. Januar 2017: [www.ecoi.net/local\\_link/335441/477324\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/335441/477324_de.html).

<sup>7</sup> SFH, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage, Update, 13. Mai 2016, S. 1-2: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf).

<sup>8</sup> SFH, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage, 13. Mai 2016, S. 15-16.

<sup>9</sup> SFH, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtsslage, 13. Mai 2016, S.17.

## 2 Rückkehrgefährdung

### 2.1 Rückkehrgefährdung von exilpolitisch aktiven Personen

**Rückkehrgefährdung von exilpolitisch aktiven Personen.** Eine bei einer internationalen NGO tätigen Person mit Expertenwissen über Tschetschenien berichtete am 6. Februar 2017 gegenüber der SFH, dass alle Personen, welche im Ausland Tschetschenen und Tschetscheninnen unterstützen, die dem Kadyrov-Regime kritisch gegenüber stehen oder die vor dem Regime geflüchtet sind, bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien und Russland gefährdet sind, wenn ihre Aktivitäten den Behörden bekannt sind.<sup>10</sup> Unter Berufung auf verschiedene Quellen hielt die SFH im Update zur Menschenrechtslage in Tschetschenien vom Mai 2016 fest, dass Kadyrov exilpolitisch aktiven Personen und ihren Familienangehörigen verschiedentlich gedroht hat. Um sich und ihre Familien zu schützen, haben Demonstrierende an den Anti-Kadyrov-Protesten im Januar 2016 in Wien teilweise eine Maske getragen. Nach den Protesten der tschetschenischen Diaspora in Wien, Oslo und Helsinki wurde Familienmitgliedern der Demonstrierenden von Kadyrov gedroht. Der Schwester eines im Exil lebenden Kritikers von Kadyrov wurde mehrfach gedroht, dass ihr Haus in Brand gesetzt werde. Andere Familienmitglieder von exilpolitisch aktiven Personen wurden gesucht. Eine im Mai 2016 von der SFH interviewte Kontaktperson schilderte zudem, dass in Tschetschenien lebende Familienangehörige oder ganze Klans von exilpolitisch aktiven Personen gezwungen werden, sich öffentlich gegen sie zu wenden und sie aus der Familie auszuschliessen. Die tschetschenische Diaspora wird laut *Eurasia Daily Monitor* nicht nur von Kadyrov, sondern auch von der russischen Regierung in Moskau als Bedrohung wahrgenommen.<sup>11</sup>

**Rückkehrgefährdung von abgewiesenen Asylsuchenden.** Gemäss dem SFH-Update zur Menschenrechtslage in Tschetschenien werden die tschetschenischen Behörden umgehend über die Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden informiert. Diese würden nach ihrer Ankunft in der Regel vom Inlandgeheimdienst FSB verhört und unter dessen Kontrolle gestellt. Eine Kontaktperson berichtete der SFH auch von Schlägen und Folter während diesen Befragungen und erwähnte Fälle von Entführungen und Tötungen. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* hat im Fall *I v. Sweden* am 5. September 2013 sowie im Fall *M.V. and M.T. v. France* am 4. September 2014 entschieden, dass die Rückführung der tschetschenischen Antragstellenden gegen die Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 3, verstossen würde.<sup>12</sup>

**Tschetscheninnen und Tschetschenen haben keinen Zugang zu aserbaidischen Asylverfahren.** Gemäss dem von USDOS zitierten UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) verwehrt Aserbaidshan den vor dem Konflikt in Tschetschenien geflohenen russischen Staatsangehörigen den Zugang zum nationalen Asylverfahren. Die aserbaidische Regierung toleriere und akzeptiere

---

<sup>10</sup> E-Mail-Auskunft einer bei einer internationalen NGO tätigen Person mit Expertenwissen zu Tschetschenien vom 6. Februar 2017.

<sup>11</sup> SFH, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage, 13. Mai 2016, S. 20-21.

<sup>12</sup> SFH, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage, 13. Mai 2016, S. 21-22.

re allerdings die Anwesenheit von tschetschenischen Asylsuchenden. UNHCR Sorge für deren Schutz und die Erfüllung ihrer humanitären Bedürfnisse.<sup>13</sup>

**Tschetscheninnen und Tschetschenen, die von Aserbaidschan an Russland ausgeliefert werden, droht Folter.** Das *UN Committee Against Torture (CAT)* zeigt sich in seinen Beobachtungen zu Aserbaidschan besorgt über die Situation von Tschetschenen und Tschetscheninnen in Aserbaidschan, welche keine Asylsuchenden sind. CAT erwähnt in seinem Bericht Fälle von ausserordentlichen Überstellungen von Tschetscheninnen und Tschetschenen an die Russische Föderation, welche durch bilaterale Auslieferungsvereinbarungen ermöglicht werden. CAT geht davon aus, dass die ausgelieferten Personen ernsthaft Gefahr laufen, in Russland gefoltert zu werden. Darüber hinaus liegen CAT Berichte vor, dass Aserbaidschan die Benutzung seiner Flughäfen und seines Luftraumes für ausserordentliche Überstellungen durch die US-amerikanische *Central Intelligence Agency* erlaubt hat. Die aserbaidsschanische Regierung hat dies verneint. Zudem kritisiert CAT das Informationsdefizit bezüglich Fällen, in denen Personen wegen begründeter Angst vor Folter, unmenschlicher Behandlung und Bestrafung die Verweigerung ihrer Auslieferung forderten.<sup>14</sup>

**Eindeutige Gefährdung von im *Council of Chechen Refugees Azerbaijan* aktiven Personen bei deren Rückkehr.** Eine bei einer internationalen Menschenrechtsorganisation tätige Kontaktperson berichtete gegenüber der SFH, dass tschetschenische Flüchtlinge oder Wohltätigkeitsorganisationen, welche diese Flüchtlinge unterstützten, in Aserbaidschan ein sehr heikles Thema seien. Die enge Verbindung der aserbaidsschanischen Regierung mit dem russischen Präsidenten Waldimir Putin und dem tschetschenischen Präsidenten Kadyrov habe eine einschüchternde Wirkung auf tschetschenische Flüchtlinge.<sup>15</sup> Laut der gleichen Kontaktperson haben viele unabhängige aserbaidsschanische Gruppierungen gesagt, dass die russischen Behörden tschetschenische Flüchtlinge und Organisationen in der aserbaidsschanischen Hauptstadt Baku genau beobachtet. Einige Regierungsbeamte hätten dies in Interviews bestätigt. Die Kontaktperson erwähnte Berichte, wonach jede tschetschenische Person, die sich in Aserbaidschan für tschetschenische Flüchtlinge einsetzt, bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien sowie in die übrige Russische Föderation mit Befragungen und Vergeltungsmassnahmen zu rechnen hätte. Gemäss den Aussagen der bei einer internationalen NGO tätigen Person mit Expertenwissen zu Tschetschenien wären im *Council of Chechen Refugees Azerbaijan* aktive Personen bei einer Rückkehr nach Tschetschenien und Russland mit Sicherheit gefährdet.<sup>16</sup>

**Rückkehrgefährdung von Unterstützenden von zwei verurteilten mutmasslichen tschetschenischen Aufständischen A und B während deren Auslieferungsverfahren.** Personen, welche A und B während deren Auslieferungsverfahren aus Aserbaidschan in die Russische Föderation unterstützt haben, werden gemäss

<sup>13</sup> USDOS – US Department of State, Report on Human Rights Practices 2016 – Azerbaijan, 3. März 2017, S. 27: [www.state.gov/documents/organization/265608.pdf](http://www.state.gov/documents/organization/265608.pdf).

<sup>14</sup> CAT - UN Committee Against Torture, Concluding Observations on the Fourth Periodic Report of Azerbaijan, [CAT/C/AZE/CO/4], 27. Januar 2016, S. 7: [www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1465462061\\_g1601206.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1465462061_g1601206.pdf).

<sup>15</sup> E-Mail-Auskunft einer bei einer internationalen Menschenrechtsorganisation tätigen Person, 28. Februar 2017.

<sup>16</sup> E-Mail-Auskunft einer bei einer internationalen NGO tätigen Person mit Expertenwissen zu Tschetschenien vom 6. Februar 2017.

der bei einer internationalen NGO tätigen Kontaktperson als Unterstützer von Separatisten, Kämpfern und Terroristen und somit als Feinde des Kadyrov-Regimes angesehen. Laut derselben Kontaktperson laufen diese Personen Gefahr, inhaftiert, gefoltert und möglicherweise sogar getötet zu werden. Im Falle ihrer Flucht in andere Regionen der Russischen Föderation könnten die tschetschenischen Behörden diese Personen mit der Unterstützung der russischen Regierung leicht ausfindig machen.<sup>17</sup>

SFH-Publikationen zu Russland/Tschetschenien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

---

<sup>17</sup> E-Mail-Auskunft einer bei einer internationalen NGO tätigen Person mit Expertenwissen zu Tschetschenien vom 6. Februar 2017.